



Sebastian Burger

# Abhilfeverantwortung global agierender Unternehmen

Wie Wirtschaft, Politik und Gesellschaft  
Globalisierung menschenrechtskonform gestalten können



*Selbstverpflichtung für Nachhaltiges Publizieren:*

Nicht nur publizistisch, sondern auch als Unternehmen setzt sich der oekom verlag konsequent für Nachhaltigkeit ein.

Bei Ausstattung und Produktion der Publikationen orientieren wir uns an höchsten ökologischen Kriterien.

Dieses Buch wurde auf 100 % Recyclingpapier, zertifiziert mit dem FSC®-Siegel und dem Blauen Engel (RAL-UZ 14) gedruckt. Auch für den Karton des Umschlags wurde ein Papier aus 100 % Recyclingmaterial, das FSC® ausgezeichnet ist, gewählt. Alle durch diese Publikation verursachten CO<sub>2</sub>-Emissionen wurden durch Investitionen in ein Gold-Standard-Projekt kompensiert. Die Mehrkosten hierfür trägt der Verlag.

Mehr Informationen finden Sie hinten im Buch und unter:

<http://www.oekom.de/allgemeine-verlagsinformationen/nachhaltiger-verlag.html>



**ClimatePartner**<sup>o</sup>  
**klimateutral**

Verlag | ID: 128-50040-1010-1082

Diese Schrift ist 2021 unter dem ursprünglichen Titel „Die Abhilfeverantwortung global agierender Unternehmen: Ein Konzept zur Herstellung moralisch besserer Zustände“ zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie der Universität Mannheim als Dissertation eingereicht und anerkannt worden.

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2021 oekom, München

oekom verlag, Gesellschaft für ökologische Kommunikation mbH  
Waltherstrasse 29, 80337 München

Umschlagabbildung: © Vasco Gargalo

Produktion und redaktionelle Betreuung: Volker Eidems  
Korrektorat: der Autor

Druck: EsserDruck Solutions GmbH

Alle Rechte vorbehalten

ISBN 978-3-96238-336-7



Sebastian Burger

# Abhilfeverantwortung global agierender Unternehmen

Wie Wirtschaft, Politik und Gesellschaft  
Globalisierung menschenrechtskonform  
gestalten können

# Vorwort

Die vorliegende Dissertation zum Thema „Die Abhilfeverantwortung global agierender Unternehmen – Ein Konzept zur Herstellung moralisch besserer Zustände“ entstand im Rahmen meiner Promotion an der Universität Mannheim. Mein Interesse an der Wirtschafts- und Unternehmensethik wurde während des Masterstudiums erweckt. Mir wurde das enorme Potenzial global agierender Unternehmen bewusst, weitreichende Änderungen voranzutreiben, um Menschenrechte auf der ganzen Welt effektiv zu achten und zu schützen, dadurch ihre Legitimationsbasis zu verbreitern und im Idealfall sogar ihre wirtschaftliche Situation nachhaltig zu verbessern. Und ich habe dabei festgestellt, dass die Beschäftigung mit Fragen der Unternehmensverantwortung sowohl in der betriebswirtschaftlichen Lehre und Wissenschaft und oft auch in der Unternehmenspraxis kaum stattfindet.

Ich möchte diese Arbeit daher allen widmen, die die Ethik als Reflexionsdisziplin nutzen, um empirische Gegebenheiten kritisch zu reflektieren, ideologische Forderungen abzuwehren, und wahrlich sinnvolle und legitime Entscheidungen treffen. Zudem widme ich diese Arbeit all jenen, die sich für die Maximierung des Wohlergehens auf der Welt einsetzen – auch wenn dies eventuell unangenehme, aber zumutbare Konsequenzen für das eigene Wohlergehen haben sollte.

Gemeinsam mit meinem Betreuer, Herrn Prof. Dr. Bernward Gesang entwickelte ich die Fragestellung und den Aufbau dieser Arbeit. Ich profitierte immens von seinem Wissen und seiner philosophischen Expertise. Wenn zwischendurch Fragen auftauchten, fand ich immer ein offenes Ohr in seiner Sprechstunde. So hat er einen erheblichen Beitrag zum Gelingen dieser Dissertation geleistet, herzlichen Dank dafür! Auch meinem Zweitgutachter, Herrn Jun.-Prof. Dr. Christoph Schank, sei an dieser Stelle gedankt!

Die Arbeit entstand zum größten Teil während meiner Zeit als wissenschaftlicher Studienleiter der Evangelischen Akademie der Pfalz mit dem thematischen Schwerpunkt ‚Wirtschaft & Ethik‘. Im Zeitraum von 2016 bis 2020 arbeitete ich im Rahmen meiner Tätigkeit und darüber hinaus durch Recherchen in Bibliotheken und Teilnahmen an wissenschaftlichen Tagungen in Brüssel, Braga und Mannheim intensiv an dieser Dissertation – immer mit dem Ziel, mit den Erkenntnissen einen positiven Beitrag für verantwortungsvolles Wirtschaften zu leisten. Mein Dank gilt daher auch Akademiedirektor Dr.

Christoph Picker und meinem ersten direkten Vorgesetzten und mittlerweile guten Freund Dr. Jan Hendrik Quandt, sowie dem restlichen Team der Evangelischen Akademie der Pfalz!

Mein besonderer Dank gilt selbstverständlich meinen Eltern! Sie haben mich unglaublich unterstützt – insbesondere auch in schwierigen Phasen wieder aufgebaut. Es war immer spannend, meine Erkenntnisse mit ihren Erfahrungen aus der Wirtschafts-, Bildungs- und Forschungspolitik zu diskutieren. Des Weiteren danke ich meiner Familie - Elisa, Louis und Leya Paulina Luh - die mich im Alltag immer wieder geduldig unterstützte und mir Zuversicht, Kraft und Motivation gab, das Forschungsprojekt zum Ziel zu führen. Ich danke euch von Herzen für alles, was ihr in den vergangenen zwei Jahre für mich geleistet habt!

Auch den Teilnehmer\*innen am Doktorandenkolloquium des Philosophischen Instituts an der Universität Mannheim und den anderen wissenschaftlichen Tagungen sowie meinen Studienkolleg\*innen und Freund\*innen gilt mein aufrichtiger Dank. Ohne den wissenschaftlichen Diskurs ist ein solches Projekt unmöglich. Danke, dass ihr immer wieder als ‚Sparring Partner‘ zur Verfügung standet und damit einen wertvollen Beitrag für das Gelingen meiner Promotion geleistet habt.

Ich wünsche viel Freude beim Lesen dieser Arbeit!

Landau in der Pfalz im Oktober 2021  
Sebastian Ucok Parulian Burger

## Zusammenfassung

Am Anfang dieser Arbeit standen zwei Fragen: Wer ist für das ferne Leid in den komplexen Lieferketten und Wertschöpfungsnetzwerken global agierender Unternehmen verantwortlich? Und um *welche* Verantwortung handelt es sich hier? Um das Ergebnis vorwegzunehmen: Abhilfe für das ferne Leid zu schaffen, ist eine gesamtgesellschaftliche Verantwortung. Mit anderen Worten lässt sich folgendes Fazit ziehen: Um moralisch untragbare Zustände von Menschenrechtsverletzungen Betroffener zu verbessern, wird ein Verantwortungsprinzip benötigt, das einen angemessenen Opferschutz gewährleistet und damit das Wohlergehen auf der Welt maximiert. Das in dieser Arbeit vorgeschlagene Konzept der Abhilfeverantwortung besitzt eine pluralistische Betrachtungsweise und weist Akteuren, die in verschiedenen Arten mit den Betroffenen (durch Ergebnisverantwortung, kausale oder moralische Verantwortung sowie Nutznießerschaft oder Kapazität) verbunden sind, Verantwortung zu. Diese Abhilfeverantwortung kann unter verschiedenen Akteuren aufgeteilt werden, wobei global agierende Unternehmen aufgrund ihrer Verbindungen zu den Betroffenen eine zentrale Rolle spielen.

Die enorme Anzahl von Skandalen im Zusammenhang mit globalen Unternehmensaktivitäten führt immer wieder zu massiver öffentlicher Kritik, verbreitetem Misstrauen und dem Wunsch nach Regulierung der Wirtschaft. Charakteristisch für die involvierten Unternehmen sind komplexe Lieferketten und Wertschöpfungsnetzwerke und damit in unmittelbarem Zusammenhang stehend häufig auch unklare Verantwortlichkeiten für stattfindende Menschenrechtsverletzungen. Diese wirtschaftsbezogenen Menschenrechtsverletzungen verursachen Leid an fernen Orten – häufig weit weg von den Hauptsitzen der auftraggebenden Unternehmen und deren Endkonsument\*innen. Dieser Aspekt ist von großer Bedeutung, da existierende Mechanismen primär auf die Analyse von Leid an ‚nahen‘ Orten ausgelegt zu sein scheinen. Wege, Methoden und Verantwortlichkeiten für eine effektive Abhilfe zur Beseitigung bzw. Minderung jenen fernen Leids stehen im Zentrum der vorliegenden Arbeit.

Global agierende Unternehmen gewinnen immer mehr an Bedeutung und Macht. Sie nutzen offene Märkte, um Rohstoffe zu ver-/kaufen und zu transportieren, Produkte herzustellen, zu verarbeiten, zu bewerben, und schließlich ihren Kunden in aller Welt zu verkaufen und zu liefern. Die Existenz positiver Effekte der Globalisierung auf das weltweite Wirtschaftswachstum und die einhergehenden zahlreichen Innovationen stehen außer

Frage. Sie dürfen aber nicht über die negativen Effekte und das viele Leid in der Welt hinwegtäuschen, das durch wirtschaftsbezogene Menschenrechtsverletzungen verursacht wird. Gerade die grenzenlosen Aktionsmöglichkeiten der Unternehmen im Rahmen der Globalisierung bieten Unternehmen ungeahnte Chancen, ihre Gewinne zu maximieren und gleichzeitig zu einer ökologisch und sozial nachhaltigen Entwicklung in den betroffenen Ländern und Gesellschaften (aber auch in ihren Heimatländern) beizutragen. Oftmals wird den Betroffenen aufgrund von Verantwortungsdiffusionen dennoch nicht geholfen.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen in der globalen Wirtschaft hat sich die Wirtschafts- und Unternehmensethik in den letzten Jahren als Disziplin mit philosophischen, wirtschaftswissenschaftlichen, soziologischen und psychologischen Perspektiven entwickelt. Sie findet auch in der politischen Diskussion und unternehmerischen Praxis zunehmend ihren Platz. Das Ziel unternehmerischen Handelns wird mittlerweile im gesellschaftlichen Diskurs weit über die Maximierung der Rendite für die Eigentümer\*innen hinaus definiert. Dies ist die Grundidee der Stakeholder-Theorie. Dass es Anspruchsgruppen gibt, die über den Kreis der Aktionär\*innen hinausgehen, ist insbesondere vor dem Hintergrund der fortschreitenden Globalisierung von zentraler Bedeutung, da die Aktivitäten globalen Unternehmenshandelns weltweite und weitreichende Folgen für Umwelt und Menschen haben. Dennoch scheint in der wissenschaftlichen Debatte und in der unternehmerischen Praxis eine systematische Zuweisung und Übernahme von Verantwortung für fernes Leid noch nicht zu einem befriedigenden Ergebnis sowie weitreichenden Verbesserungen der Zustände für die Arbeiter\*innen in den Lieferketten und Wertschöpfungsnetzwerken geführt zu haben.

Daran hat auch die feststellbare intensivere politische Beschäftigung mit den universell geltenden Menschenrechten bislang wenig geändert. Obwohl sie einen guten normativen Referenzrahmen darstellen, werden die meisten Forderungen in Bezug auf den Schutz der Menschenrechte an Staaten adressiert und nicht an Unternehmen. Die Menschenrechte spielten lange Zeit bei der Entwicklung von wirtschafts- und unternehmensethischen Theorien sowie bei der Implementierung praktischer Kodizes und Richtlinien im Bereich der Unternehmensverantwortung keine relevante Rolle. Im Gegensatz dazu sind für die Fragestellung der vorliegenden Arbeit die Menschenrechte insofern von großer Bedeutung, da sie wirtschaftliche Entscheidungen insbesondere in Bezug auf Themen wie Naturschutz, Arbeitssicherheit und Gleichberechtigung in einen verallgemeinerbaren Kontext setzen können. Die Bestandsaufnahme zeigt zudem eine Machtverschiebung zugunsten

großer Unternehmen, deren Handlungen von Globalisierungsbestreben, Komplexitätszuwachs und der Pluralität der Akteure geprägt sind. Die ständige Ausweitung globalen Wirtschaftshandelns bei gleichzeitigem Fortbestehen von Menschenrechtsverletzungen in den betroffenen Weltregionen, verbunden mit wachsenden gesellschaftspolitischen Forderungen nach Veränderungen, bilden den Rahmen für den Forschungsauftrag der vorliegenden Arbeit: Wer ist verantwortlich für diese Menschenrechtsverletzungen? Und *welche* Verantwortung ist dabei gemeint?

Auf Basis dieser Bestandsaufnahme konnte ein zweiteiliger Befund festgestellt werden: Erstens scheinen die bisher verwendeten Ansätze der Unternehmensverantwortung und der Wirtschafts- und Unternehmensethik nicht ausreichend genug darauf ausgelegt zu sein, mit Fällen fernen Leids adäquat umzugehen. Die dahinterliegenden, implizit verwendeten, Verantwortungsprinzipien scheinen nicht für die globale, komplexe und plurale (Wirtschafts-)Welt ausgelegt, aber auch nicht kritisch thematisiert und argumentativ zugänglich gemacht worden sein. Ich habe daher zunächst Verantwortungsprinzipien untersucht, die in methodisch verwandten Teildisziplinen – der politischen Philosophie und in der Klimaethik – in den letzten Jahren vorherrschend diskutiert wurden. In der politischen Philosophie wird untersucht, wie Kosten zur und Verantwortung für die Herstellung einer globalen Gerechtigkeit auf Individuen, Institutionen, Staaten und transnationalen Rechtsregimen verteilt werden können. Die Klimaethik hat u. a. zum Gegenstand, die Lasten zur Bekämpfung des Klimawandels auf verschiedene Akteure (Generationen und Staaten) zu übertragen. Zu den Aufgaben der Unternehmensethik gehört es hingegen, die Lasten der Bekämpfung moralisch schlechter Zustände im Wirtschaftskontext auf verschiedene Akteure zu verteilen. Alle drei Disziplinen befassen sich jeweils in ihrer eigenen Art und Weise mit der Zuweisung von Verantwortung.

Vor diesem Hintergrund habe ich das Verursacher-, das Nutznießer- und das Kapazitätsprinzip detailliert untersucht und im Anschluss an den unternehmensethischen Kontext dieser Arbeit angewandt. Das Verursacherprinzip hält diejenigen Akteure für verantwortlich, die die Menschenrechtsverletzungen kausal verursacht oder ermöglicht haben. Das Nutznießerprinzip problematisiert im Unterschied dazu eine Bereicherung, die auf Basis von Leid entsteht. Akteure, die von Menschenrechtsverletzungen profitieren, sollen für aus diesen Handlungen entstandenen Schäden aufkommen. Das Kapazitätsprinzip hingegen weist Unternehmen, die die entsprechenden Kapazitäten besitzen, sich an der Ver-

besserung moralisch verwerflicher Zustände durch Menschenrechtsverletzungen zu beteiligen, Verantwortung zu. Die Analysen der Stärken und Schwächen dieser Prinzipien ergab, dass weder Verursachung, Nutznießerschaft noch Kapazität als alleinige Kriterien für Verantwortung ausreichen. Eine konsequente Anwendung eines Prinzips führt nicht notwendigerweise zur Lösung des Kernproblems der Arbeit (d. h. zur Besserstellung des Leidenden). Vielmals kommt es zu einer Verantwortungsdiffusion, d. h. einer gegenseitigen Verantwortungszuweisung verschiedener involvierter Akteure, ohne dass den Betroffenen geholfen wird. Daraus folgt der zweite Teil der Diagnose: Wir benötigen ein alternatives geeignetes Verantwortungsprinzip, das Opfer schützt und deren Zustände nachhaltig verbessert und die Kosten dafür gerecht verteilt – an einen oder an mehrere Akteure.

Grundsätzlich handelt es sich bei dieser Dissertation um eine theoretisch-konzeptionelle, normative Forschungsarbeit. Die Frage nach der Verantwortung global agierender Unternehmen für fernes Leid stellt ein moralisches Problem – und damit ein Objekt angewandter Ethik – dar. Die Frage wird anhand normativer Maßstäbe und unter Berücksichtigung empirischer Gegebenheiten wie z. B. komplexen Systemzusammenhängen beantwortet. Die Beispiele der Sweatshops in Asien und der Kobaltgewinnung in Afrika, die ich im Verlauf der Arbeit näher untersuche, verdeutlichen die Probleme. Aufgrund der zentralen Betrachtung des Leids von Betroffenen erscheint der Utilitarismus eine geeignete normative Fundierung zu bieten. Wohlergehen zu maximieren, wie es der Utilitarismus fordert, kann auch als das zentrale Ziel der Hilfe für Opfer von Menschenrechtsverletzungen definiert werden. Des Weiteren erlaubt der teleologische Ansatz die Tür für Verantwortungsprinzipien, die über das Verursacherprinzip hinausgehen, weiter aufzustoßen als andere Moraltheorien. Die Verbesserung moralisch schlechter Zustände ist und bleibt eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die nur im engen Austausch und Diskurs mit verschiedenen Akteuren gelöst werden kann. Daher betrachte ich den Utilitarismus nicht als einzig gültige Moraltheorie; denn damit würde ich alle Konzepte, die in wirtschafts- und unternehmensethischen Problemkomplexen genutzt werden, diskreditieren – das möchte ich nicht. Die Wissenschaft sollte vielmehr die effektive Aussicht auf die Ermöglichung eines minimal akzeptablen Lebensstandards als ein Ziel anerkennen, dem letztlich alle plausiblen Moraltheorien zustimmen können.

Konkret verstehe ich meine Arbeit als einen Beitrag zu einer praktisch orientierten (Unternehmens-)Ethik, die sich die schrittweise Verbesserung moralisch schlechter Zustände

zum Ziel macht und nicht etwa eine ideale Theorie der Unternehmensverantwortung formulieren möchte. Der Kompromiss zwischen Praxisorientierung und unabdingbarem Respekt vor theoretisch fundierten Normen konstituiert sich in einem intensiven Dialog zwischen Wirtschaft und Ethik, indem ich die Entscheidungslogiken beider Disziplinen anerkenne und die nicht idealen empirischen Gegebenheiten berücksichtige. Das Ziel dieser Arbeit lege ich letztlich anwendungsorientiert aus – den Betroffenen von Menschenrechtsverletzungen soll in der realen Welt geholfen werden.

Aufgrund der gestellten Diagnose schlage ich das Prinzip der Abhilfeverantwortung als Alternative vor. Es beginnt mit der Identifikation moralisch untragbarer Zustände und geht dann auf die systematische Suche nach Akteuren, die solches Unrecht beseitigen bzw. sich an der Verbesserung dieser Zustände beteiligen können. Als normativer Rahmen dienen die universellen Menschenrechte. Abhilfe kann einerseits geschaffen werden, indem ein Missstand oder allgemein ein moralisch schlechter Zustand beseitigt wird. Andererseits kann Abhilfe erreicht werden, indem zu einer Besserung beigetragen wird oder man Missstände überhaupt nicht erst entstehen lässt. Es ist daher ein normativ flexibles Werkzeug, das retrospektive Beseitigung und prospektive Abhilfe einbezieht. Des Weiteren stellt sich heraus, dass die Abhilfeverantwortung ein geeignetes Konzept zum Schutz der Menschenrechte, zur Wiedergutmachung von Menschenrechtsverletzungen und zur Förderung besserer Zustände ist – und damit das Wohlergehen maximiert.

Alle Akteure globalen Unternehmenshandelns kommen grundsätzlich als Verantwortungsträger infrage, wenn sie in einer relevanten Verbindung zu den Betroffenen der Menschenrechtsverletzungen stehen. Die Verbindung kann in moralischer Verantwortung, Ergebnisverantwortung, kausaler Verantwortung, Nutznießerschaft und/oder Kapazität liegen. Eine solche pluralistische Betrachtungsweise ist daher in der Lage, pragmatische Antworten auf die Frage nach der Verantwortungszuschreibung in Fällen komplexer globaler Wirtschaftshandlungen zu liefern und verteilt – bei konsistenter Anwendung – die Kosten für die einzelnen abhilfeverantwortlichen Akteure in einer ethisch bevorzugswürdigen Art und Weise. Dieses Ergebnis ist auf das Prinzip des abnehmenden Grenznutzens zurückzuführen. Denn wenn für eine Menschenrechtsverletzung (z. B. gefährliche Arbeitsbedingungen in Sweatshops) im Sinne einer Gesamtverantwortung neben den Betreiber\*innen auch die lokale Regierung, transnationale Rechtsregime, Konsument\*innen und NGOs verantwortlich sind, kann man einerseits von global agierenden Unternehmen die Übernahme eines erheblichen Anteils der Kosten verlangen. Andererseits verdeutlicht

diese Herangehensweise, dass Abhilfeverantwortung eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung und ein irreduzibel interdisziplinäres Unterfangen ist.

Weil sich die vorliegende Arbeit in ihrer Methodik einer praktisch orientierten (Unternehmens-)Ethik angeschlossen hat, die normativ begründete Hinweise für eine praktische Umsetzung gibt, sollen ihre Inhalte nicht nur im 'Elfenbeinturm der Philosophie' verharren, sondern in Politik und Praxis Verwendung finden. Die Erkenntnisse aus den Erfahrungen und Schwierigkeiten bei der Implementierung können dann wieder zurück in die Reflexion vorhandener Theoriegebilde und in die weitere Theoriebildung fließen.

Um das Konzept zu verdeutlichen und für die praktische Anwendung fruchtbar zu machen, habe ich seine Bestandteile genauer untersucht. Es hat sich zunächst die folgende Verantwortungsrelation ergeben: Global agierende Unternehmen sind im Falle struktureller Ungerechtigkeit und konkreter Einzelfälle von Menschenrechtsverletzungen im Kontext ihrer globalen Wirtschaftshandlungen für die Abhilfe zum einen gegenüber der Öffentlichkeit und zum anderen gegenüber den Betroffenen der Menschenrechtsverletzungen selbst verantwortlich.

Obwohl die Abhilfeverantwortung eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung darstellt, spielen global agierende Unternehmen dabei eine zentrale Rolle. Abhilfe gehört zu den Verantwortungsobjekten von Unternehmen, weil sie normativ bedeutsame Entscheidungen treffen müssen und ein Verständnis für und Zugriff auf Informationen und Hinweise hinsichtlich potentieller Menschenrechtsverletzungen haben. Dies ermöglicht ihnen eine effektive normative Beurteilung der zur Verfügung stehenden Handlungsalternativen und -vorschläge und eine entsprechende Kontrolle über die Wahl der Handlungsalternativen.

Die Übernahme von Abhilfeverantwortung kann den Unternehmen zudem als Instrument der Existenzsicherung dienen. Als Rahmen dafür dient das Stakeholder-Management. Dessen Ziel ist es, die gesellschaftliche Legitimität von Unternehmen, die häufig als gesellschaftliche Betriebslizenz (License to operate) bezeichnet wird, zu erhalten und damit die eigene unternehmerische Existenz zu sichern. Um ihre gesellschaftliche Legitimität zu erhalten, sind Unternehmen gefordert, sich wechselnden Umweltbedingungen anzupassen und sozialen Produktions- und Lieferbedingungen – hier insbesondere begründeten Stakeholderansprüchen – soweit zu entsprechen, dass ihre Existenz nicht gefährdet wird. Begründet sind die Ansprüche, wenn es eine nach der Connection-Theorie relevante Verbindung zwischen Unternehmen und Betroffenen, z. B. eine wirtschaftsbezogene

Menschenrechtsverletzung oder Umweltschädigung, gibt. Denn wenn das Grundproblem der Unternehmensführung die Beherrschung abstrakter Komplexität darstellt, dann ist das Grundproblem der Unternehmensethik die notwendige Unterstützung bei der Beachtung und Abwägung komplexer Stakeholderbeziehungen und -ansprüche. Daraus ergibt sich, dass die Übernahme von Verantwortung zur Existenzsicherung oder gar Verbesserung der wirtschaftlichen Situation beitragen kann.

Doch das ist nicht immer so. Die Abhilfeverantwortung besitzt keinen ‚Business case‘. Die Übernahme von Abhilfeverantwortung geht nicht prinzipiell mit der Steigerung wirtschaftlicher Kennzahlen einher. Vielmehr ist sie kategorisch zu betrachten: Im Extremfall kann eine zu geringe Anpassungsfähigkeit in Form einer Zurückweisung von Abhilfeverantwortung die (wirtschaftliche) Existenz eines Unternehmens gefährden oder gar zerstören. Auch wenn dabei Arbeitsplätze verloren gehen, kann es gute Gründe geben, von Unternehmen zu fordern, ihre Geschäftsmodelle zu verändern oder vom Markt zu weichen. Ein erweitertes, utilitaristisch fundiertes Verständnis von Wertschöpfung kann dies begründen: Ein Unternehmen, dessen alleiniges Geschäftsmodell auf der systematischen Verletzung von Menschenrechten aufbaut, erzeugt insgesamt weniger Wohlergehen, als wenn es nicht existierte.

Hinsichtlich der praktischen Implementierung der Abhilfeverantwortung werfe ich einen genaueren Blick auf die drei Ebenen der Wirtschafts- und Unternehmensethik. Auf der Makroebene konzentriere ich mich auf institutionelle rechtliche Unterstützungsoptionen sowie notwendige Verhaltensänderungen intermediärer Gebilde wie Institutionen, Parteien und Organisationen. Ich komme zum Ergebnis, dass institutionelle ‚Rückenstützen‘ für eine effektive und flächendeckende Übernahme von Abhilfeverantwortung zwar hilfreich, aber nicht hinreichend sind. Auf der Mesoebene plädiere ich für eine flächendeckende Übernahme von Abhilfeverantwortung durch global agierende Unternehmen. Um sich unter den komplexen Bedingungen der globalisierten Wirtschaft behaupten zu können und ihrer Abhilfeverantwortung nachzukommen, sind Zusammenschlüsse im Branchenverbund und ein enger Dialog mit anderen Anspruchsgruppen notwendig. Abhilfeverantwortung sollte als Querschnittsaufgabe betrachtet werden, an der viele verschiedene Personen in unterschiedlichen Abteilungen und Funktionen arbeiten. Auf der Mikroebene definiere ich Individuen als globale, moralische Akteure. Individuen müssen in ihren verschiedenen Rollen entweder selbst Abhilfeverantwortung übernehmen oder Unternehmen dazu bringen, ihrer Abhilfeverantwortung effektiv nachzukommen.

Die vorliegende Dissertation leistet somit einen konkreten Forschungsbeitrag, um den aktuellen Stand der Unternehmensethik zu beschreiben, die verschiedenen Konzepte zur Unternehmensverantwortung auf ihre Praktikabilität zu überprüfen und darauf aufbauend das neue Konzept der Abhilfeverantwortung zu entwickeln. Dem möglichen Einwand, dass die Abhilfeverantwortung letztendlich auch bei einer Verantwortungsdiffusion verharret, entgegne ich: In der wissenschaftlichen Betrachtung ist eine eindimensionale Verantwortungszuschreibung nur unter den Bedingungen eines Idealzustandes zielführend. Stattdessen stellt das Prinzip der Abhilfeverantwortung einen Annäherungsprozess auf der Grundlage einer kategorischen Forderung nach Verbesserung der von mir beschriebenen schlechten Zustände dar. Durch einen neuen komplementären Ansatz soll die aktuelle gesellschaftlich Diskussion über Verantwortung bereichert und damit wiederum auf die politische Debatte eingewirkt werden. Ich komme zu der Schlussfolgerung, dass die Abhilfeverantwortung auf mehreren Schultern der Gesellschaft zu verorten ist, global agierenden Unternehmen dabei jedoch eine zentrale Rolle zukommt. Bei der Anwendung des Prinzips der Abhilfeverantwortung auf das Unternehmenshandeln im globalen Rahmen ist es mein Ziel, nicht in der Theorie zu verharren, sondern Ansätze für die Umsetzung in der Praxis zu entwickeln. Da das mir gestellte Thema im Rahmen einer Dissertation naturgemäß nicht abschließend abgehandelt werden kann, bleibt ein benannter Raum für weiterführende Forschung.

Schlagworte: Wirtschafts- und Unternehmensethik, CSR, Lieferketten, Menschenrechte, Utilitarismus, Verantwortungskonzeptionen

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	I
Zusammenfassung .....	III
Inhaltsverzeichnis .....	XI
1 Einleitung.....	15
1.1 Die Unternehmensethik und ihre offenen Fragen.....	15
1.2 Methodik und normativer Rahmen .....	19
1.2.1 Methoden .....	19
1.2.2 Moraltheorien .....	21
1.2.3 Normative Fundierung.....	22
1.3 Zur Problematik, zum Lösungsvorschlag und zum Aufbau der Dissertation .....	25
2 Zum Stand der Forschung: Verantwortung und Pflicht in der Wirtschaft.....	30
2.1 Unternehmensethik und ihr Verhältnis zur (politischen) Philosophie.....	31
2.1.1 Die Auseinanderentwicklung von Ökonomie und Ethik .....	31
2.1.2 Unternehmensethik und (politische) Philosophie.....	34
2.1.3 Implikationen für die weitere Forschung: Unternehmensethik als praktisch orientierte Ethik .....	37
2.1.4 Zusammenfassung .....	41
2.2 Begriffsklärung .....	41
2.2.1 Verantwortung und Pflicht .....	42
2.2.2 Wiedergutmachung und Prävention .....	51
2.2.3 Global agierende Unternehmen .....	54
2.2.4 Legitimität und Betriebslizenz.....	58
2.2.5 Fazit .....	61
2.3 Lösungsvorschläge aus der Wirtschafts- und Unternehmensethik .....	61
2.3.1 Die grundsätzliche Problemstellung der Wirtschafts- und Unternehmensethik .....	61
2.3.2 Allgemeine Forschung.....	66
2.3.3 Der Stakeholder-Ansatz.....	69
2.3.4 Bewertung.....	71
2.4 Wirtschaft und Menschenrechte .....	72
2.4.1 Menschenrechte in der Forschung und Praxis .....	72
2.4.2 Die Debatte über den Zusammenhang von Wirtschaft und Menschenrechten .....	77
2.4.3 Bewertung.....	88
2.5 Verantwortungskonzeptionen aus politischer Philosophie und Klimaethik.....	90

2.5.1	Problemstellungen in der politischen Philosophie und in der Klimaethik .....	90
2.5.2	Das Verursacherprinzip .....	92
2.5.3	Das Nutznießerprinzip .....	95
2.5.4	Das Kapazitätsprinzip .....	101
2.5.5	Bewertung .....	105
2.6	Zwischenbilanz .....	106
3	Verursacher, Nutznießer und Wohltäter?	
	Unternehmensverantwortung in globaler Perspektive .....	108
3.1	Beispiele von Menschenrechtsverletzungen .....	109
3.1.1	Vorbemerkungen zum Verantwortungsbegriff und den darauf beruhenden Betrachtungsweisen .....	109
3.1.2	Das eingestürzte Fabrikgebäude ‚Rana Plaza‘ .....	113
3.1.2	Rohstoffminen für den westlichen Konsum .....	115
3.2	Verstrickungen in, Mitverursachung und Ermöglichung von Unrecht: die Anwendung des Verursacherprinzips .....	117
3.2.1	Bestandsaufnahme .....	117
3.2.2	Das Verursacherprinzip als Lösungsvorschlag und seine Grenzen .....	121
3.2.3	Bewertung .....	125
3.3	Global agierende Unternehmen als Profiteure von Unrecht: die Anwendung des Nutznießerprinzips .....	127
3.3.1	Bestandsaufnahme .....	127
3.3.2	Das Nutznießerprinzip als Lösungsvorschlag und seine Grenzen .....	128
3.3.3	Bewertung .....	140
3.4	Kapazitäten und Möglichkeiten global agierender Unternehmen: die Anwendung des Kapazitätsprinzips .....	143
3.4.1	Bestandsaufnahme .....	143
3.4.2	Das Kapazitätsprinzip als Lösungsvorschlag und seine Grenzen .....	144
3.4.3	Bewertung .....	151
3.5	Abhilfiverantwortung in der Unternehmensethik .....	153
3.5.1	Die Idee der ‚remedial responsibility‘ von David Miller .....	153
3.5.2	‚Remedial Responsibility‘ und Menschenrechte .....	154
3.5.3	Abhilfiverantwortung im unternehmensethischen Kontext ....	161
3.5.4	Plurale Kriterien für Abhilfiverantwortung der Wirtschaftsakteure: Die Connection Theorie .....	170
3.5.5	Die Connection-Theorie in der Unternehmensethik .....	178
3.5.6	Einwände und Verteidigung .....	182
3.5.7	Fazit .....	189
3.6	Ergebnis .....	190

4	Die Abhilfeverantwortung global agierender Unternehmen.....	196
4.1	Gesichtspunkte in der Abhilfeverantwortung.....	197
4.1.1	Vorbemerkungen.....	197
4.1.2	Global agierende Unternehmen als Subjekte von Abhilfeverantwortung.....	198
4.1.3	Abhilfe als Verantwortungsobjekt.....	207
4.1.4	Normative Standards.....	209
4.1.5	Rechtfertigungsinstanz.....	211
4.1.6	Zeitrichtung.....	214
4.1.7	Adressaten.....	219
4.1.8	Ausrichtung.....	221
4.1.9	Sozialer Kontext.....	222
4.2	Global agierende Unternehmen als abhilfeverantwortliche Akteure.....	223
4.2.1	Bedingungen für die Übernahme von Abhilfeverantwortung.....	223
4.2.2	Prüfung der Bedingungen.....	225
4.2.3	Einwände und Verteidigung.....	235
4.3	Ausgestaltung der Abhilfeverantwortung.....	238
4.3.1	Abhilfeverantwortung und Pflichten.....	238
4.3.2	Konsequenzen der Übernahme von Abhilfeverantwortung.....	249
4.3.3	Einwände und Verteidigung.....	252
4.4	Ergebnis.....	257
5	Praxis der Abhilfeverantwortung im Wirtschaftskontext: ein erster Ausblick....	259
5.1	Institutionelle Unterstützung zur Umsetzung von Abhilfeverantwortung.....	260
5.1.1	Vorbemerkungen.....	260
5.1.2	Institutionalisierte Verantwortung und Recht.....	262
5.2	Abhilfeverantwortung als unternehmerische Querschnittsaufgabe.....	270
5.2.1	Vorbemerkungen.....	270
5.2.2	Abhilfeverantwortung im Unternehmen.....	271
5.3	Individuelle Verantwortung für Abhilfe.....	281
5.3.1	Vorbemerkungen.....	281
5.3.2	Individuelle Verantwortung und Rollenverantwortung.....	282
5.4	Ergebnis: Abhilfeverantwortung als gesamtgesellschaftliche Herausforderung.....	289
6	Synthese: Die Abhilfeverantwortung global agierender Unternehmen – ein Konzept zur Herstellung moralisch besserer Zustände.....	291
6.1	Der Forschungsbeitrag.....	291
6.2	Limitationen und Ausblick auf weitere Forschung.....	292
6.3	Schlussbemerkungen.....	296
	Anhang.....	298

A	Katalog der Menschenrechte für Unternehmen .....	298
B	Normenkatalog für Unternehmen .....	298
	Literaturverzeichnis .....	301

### 3 Verursacher, Nutznießer und Wohltäter? Unternehmensverantwortung in globaler Perspektive

Das vorangegangene Kapitel hat sich intensiv mit dem Stand der Forschung auf dem Gebiet der Verantwortung und Pflicht in der Wirtschaft im weitesten Sinne beschäftigt. Dafür war zunächst eine detaillierte Begriffsklärung notwendig. Um einen Referenzrahmen festzulegen, für was Verantwortung und Pflicht übernommen werden sollten, befasste ich mich außerdem mit der Wirtschafts- und Menschenrechtsdebatte. Anschließend ging es um den Stand der Forschung unterschiedlicher (Teil-)Disziplinen und konkret um verschiedene Prinzipien der Zuschreibung von Verantwortung und Pflichten. Es hat sich herausgestellt, dass keines der Prinzipien für sich allein sinnvoll mit komplexen Handlungen umgehen kann.

In diesem Kapitel geht es zunächst um zwei konkrete Beispiele von Menschenrechtsverletzungen im wirtschaftlichen Kontext. Diese dienen der Illustration der komplexen Verhältnisse in globalen Wirtschaftshandlungen (Unterkapitel 3.1). Danach beschäftige ich mich erneut mit dem Verursacherprinzip (Unterkapitel 3.2), dem Nutznießerprinzip (Unterkapitel 3.3) und dem Kapazitätsprinzip (Unterkapitel 3.4) - hier aber mit der konkreten Anwendung auf den Wirtschafts- und Unternehmenskontext.

Wettstein konstatiert dazu, dass sich viele (Wirtschafts- und Unternehmens-)Ethiker\*innen, Moralphilosoph\*innen, politische Philosoph\*innen sowie Jurist\*innen und Politikwissenschaftlicher\*innen mit der Zuschreibung von Verantwortung beschäftigt haben. Die Autor\*innen unterscheiden dabei den Grad der Verantwortung nach Fähigkeiten, Kapazitäten, Macht, Einfluss und Potenzial, sich positiv auf die Situation der Opfer auszuwirken (vgl. Wettstein, 2012, S. 753 und die dort angegebene Literatur). Diese Überlegungen möchte ich mit den Erkenntnissen der Literaturübersicht aus der Wirtschafts- und Unternehmensethik, der politischen Philosophie sowie der Klimaethik verbinden und im folgenden Schritt das Verursacherprinzip, das Nutznießerprinzip sowie das Kapazitätsprinzip analysieren.

Ich komme zum Ergebnis, dass die Verantwortungsprinzipien in der praktischen Anwendung häufig scheitern oder zumindest zu unbefriedigenden Ergebnissen führen. Da mir

aber der Praxisbezug wichtig ist und ich meine Arbeit als Beitrag zu einer praktisch orientierten Unternehmensethik betrachte, möchte ich ‚Verantwortung‘ anschließend als ‚remedial responsibility‘ im Sinne David Millers verstehen und prüfen, ob diese Konzeption für den unternehmensethischen Kontext fruchtbar gemacht werden kann (Unterkapitel 3.5).

Die Eignung der in den folgenden Unterkapiteln behandelten Prinzipien wird zeigen, ob sie in der Lage sind, diese Fragen plausibel zu beantworten und einen Beitrag zur Problemstellung, wie global agierende Unternehmen mit fernem Leid in ihren Wertschöpfungsnetzen und Lieferketten umgehen sollen, leisten zu können.

## 3.1 Beispiele von Menschenrechtsverletzungen

### 3.1.1 Vorbemerkungen zum Verantwortungsbegriff und den darauf beruhenden Betrachtungsweisen

In der Begriffsklärung bin ich bereits detailliert auf den Verantwortungsbegriff eingegangen. In diesem Abschnitt möchte ich noch einmal das verwendete Verständnis von Verantwortung für den weiteren Verlauf der Arbeit skizzieren. Ich möchte, Valentin Beck folgend, Verantwortung als Relation mit acht Dimensionen verstehen. Demnach ist "jemand (das Subjekt) verantwortlich für etwas (das Objekt) in Bezug auf normative Standards vor einer Rechtfertigungsinstanz rückblickend und/oder vorausschauend (Zeitrichtung) gegenüber jemandem (dem Adressaten) mit einer bestimmten Ausrichtung in einem sozialen Kontext" (Beck, 2016, S. 40).

Das Subjekt ist in der klassischen Moralphilosophie meist ein Individuum, kann aber auch ein unorganisiertes Kollektiv oder eine organisierte Gruppe (auch: Korporation) sein – dazu später mehr. Dieser Hinweis ist auch bei der Analyse der kommenden Beispiele von Menschenrechtsverletzungen im Hinterkopf zu behalten, weil wir sehen werden, dass verschiedene Subjekttypen infrage kommen.

Jedes Subjekt wird für etwas (das Objekt) verantwortlich gemacht, das aus einer oder mehreren Handlung(en) besteht. Es kann sich auch um eine "Handlungskette oder aus einer sich über einen längeren Zeitraum äußernden Verhaltensdisposition" (Beck, 2016, S. 42) handeln, "wobei die in diesen Handlungen beziehungsweise Handlungskomplexen zum Tragen kommenden Momente (neben den physischen Aktivitäten und ihren Folgen

besonders auch die Intentionen oder Vorsätze) je nach zugrunde gelegtem normativen Standard unterschiedlich gewichtet werden können" (ebd.).

Eine sinnvolle Verantwortungsrelation kann nur dann formuliert werden, wenn die normativen Zurechnungsstandards geklärt sind. Hier geht es darum zu prüfen, welche Maßstäbe angelegt werden, anhand deren sich Verantwortung konstituiert. Dies können normengeleitete, soziale Standards ('Ich entschuldige mich, wenn ich jemanden beim Einkaufen aus Versehen anrempele'), Gesetze oder wie in unserem Kontext die Menschenrechte sein.

Eng damit zusammen hängt die spezifische Rechtfertigungsinstanz, also die Einrichtung oder die Institution, vor dem ein Akteur (das Subjekt) seine Handlung oder seine Handlungskomplexe (das Objekt) begründen muss. Dabei kann es sich um "ein deskriptives Begriffsschema (bei kausaler Verantwortung), ein Gericht beziehungsweise das Gesetz (bei rechtlicher Verantwortung), das Gewissen (bei moralischer und ethischer Verantwortung) oder gar eine metaphysischen Letztbegründungsinstanz wie 'Gott'" (ebd., S. 44) handeln.

Des Weiteren hat jede Verantwortungsrelation eine Zeitrichtung: Subjekte können "zurückblickend (retrospektiv) in Bezug auf eine erfolgte Handlung oder vorausschauend (prospektiv) in Bezug auf eine noch zu erfolgende Handlung verantwortlich sein" (ebd.). Dieser Aspekt unterstreicht einen zentralen Unterschied zwischen den Begriffen 'Verantwortung' und 'Pflicht'. Im Gegenteil zu retrospektiver und prospektiver Verantwortung sind Pflichten nämlich immer vorausschauend (vgl. ebd., S. 66).

Anschließend kommen wir zu den Adressaten von Verantwortung und damit zu den Akteuren, denen in meinem Kontext am meisten Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte. Hiermit sind die Betroffenen oder die Opfer der Handlung (Objekt) des Subjektes gemeint. Es kann sich um Individuen oder Gruppen handeln – je nach normativem Maßstab auch um andere fühlende Lebewesen.

Ferner gibt es auch Unterschiede bei der Ausrichtung auf den Adressaten. Die Subjekte können gegenüber ihren Adressaten einerseits in der interpersonalen Dimension für ihre Handlungen verantwortlich sein. Die Handlungen des Subjektes wirken sich persönlich auf die betroffenen Adressaten aus. Andererseits können Subjekte auch in der strukturellen Dimension eine Verantwortung gegenüber den Adressaten tragen, indem sie soziale oder politische Strukturen beeinflussen (vgl. ebd., S. 47). Vor allem bei 'großen' globalen

Problemen wie der Weltarmut oder dem Klimawandel scheint es sinnvoll, Verantwortung nicht nur für konkrete interpersonale Einzelschicksale zu formulieren, sondern immer auch strukturelle Aspekte mit einzubeziehen.

Zuletzt spielt der soziale Kontext der Verantwortung bei der umfassenden Analyse von Verantwortung und seinen Relationen eine wichtige Rolle. Hier wird geprüft, ob nur ein bestimmter sozialer Adressatenkreis betroffen ist; der Bereich kann aber auch "tendenziell unbegrenzt sein, wie im Fall der Zuschreibung von universal-moralischer Verantwortung, die Menschen als Menschen allen Menschen (und gegebenenfalls auch anderen Tieren) gegenüber tragen" (ebd.).

Dieses achtdimensionale Verständnis von Verantwortung ist umfangreicher als viele andere Konzeptionen, doch die Hinzunahme von Rechtfertigungsinstanz, Zeitrichtung, Ausrichtung und sozialem Kontext ist für die vorliegende Arbeit hilfreich, um die komplexen Verantwortungsrelationen im globalen Wirtschaftsbereich herausarbeiten und letztlich die Verantwortung global agierender Unternehmen begründen zu können. Die Frage nach der Rechtfertigungsinstanz ist erstens wichtig, wenn es darum geht, Unternehmensverantwortung weiter als nur rechtliche Verantwortung zu fassen. Vielmehr ist es gerade das Ziel, eine über das geltende Recht hinausgehende Unternehmensverantwortung zu begründen. Unternehmen sollen dem Stakeholder-Ansatz folgend nicht nur ihren Eigentümern Rechenschaft schulden, sondern auch die legitimen Interessen anderer Anspruchsgruppen berücksichtigen. Die Bestimmung der Zeitrichtung ist zweitens von Bedeutung, wenn man von Unternehmen nicht nur fordert, vergangenes Unrecht zu kompensieren, sondern ihnen eine proaktive Rolle bei der Lösung globaler gesellschaftlicher und ökologischer Probleme zuweist. Ferner gewährt die Wahrnehmung unterschiedlicher Ausrichtungsmöglichkeiten bessere Einblicke in die weitreichenden Handlungen global agierender Unternehmen. Zwar können Unternehmen gegenüber einzelnen Personen verantwortlich sein; man sollte allerdings auch berücksichtigen, dass vor allem global agierende Unternehmen auch die Macht haben, gesellschaftliche und unter Umständen auch politische Strukturen zu beeinflussen, die auf die Verantwortungsadressaten einwirken. Zuletzt ist jede Verantwortungsrelation auf den sozialen Kontext der Verantwortung hin analysierbar, was im unternehmensethischen Kontext durchaus Sinn ergibt. Zwar bewegen sich Unternehmen, wie noch gezeigt werden soll, nicht in einem 'luftleeren' amoralischen Raum. Nichtsdestotrotz sollte berücksichtigt werden, dass sie sich in einem markt-

wirtschaftlichen Wettbewerb mit zahlreichen Konkurrenten und vielen weiteren involvierten Akteuren befinden. Bei der Formulierung von Verantwortung sollte bedacht werden, welchen externen Effekten Unternehmen ausgesetzt sind und welche Handlungsspielräume sie tatsächlich haben, ohne ihre Existenz zu riskieren (d. h. insolvent zu gehen) (vgl. dazu Abschnitt 4.2.2). Diese Betrachtungsdimensionen sollten bei der Lektüre der Beispiele für wirtschaftsbezogene Menschenrechtsverstöße bedacht werden.

Schauen wir uns, bevor wir zu den Beispielen kommen, noch einen weiteren Aspekt an, der für unsere Analyse von Bedeutung ist. Bei Problemen der angewandten Ethik kommt es nicht selten zu Vermischungen der deskriptiven und präskriptiv-normativen Betrachtungsebene. Die deskriptive Betrachtungsweise ist von der Frage bestimmt, "*was der Fall ist*" (Beck, 2016, S. 58), während präskriptive Betrachtungen "von der Frage geleitet [sind, S. B.], *was der Fall sein sollte*" (ebd.). Auch im Kontext der vorliegenden Arbeit – also dem fernen Leid von Menschen in den globalen Lieferketten und Wertschöpfungsnetzwerke – können normative Urteile nur unter Berücksichtigung empirischer Gegebenheiten sinnvoll ausgestaltet werden. Dafür steht auch die Methode der praktisch orientierten Ethik (vgl. Abschnitt 2.1.4). Die deskriptive Betrachtungsebene ist demnach insofern wichtig, als für eine wirksame Verbesserung moralisch schlechter Zustände, die durch globale Wirtschaftshandlungen zustande gekommen sind, empirisches Wissen über deren Entstehungsursachen, die involvierten Akteure und Akteursgruppen und über Möglichkeiten zu deren effektiver Abhilfe von fundamentaler Bedeutung ist. Für die vorliegende Arbeit ist es also wichtig, über das Zustandekommen von wirtschaftsbezogenen Menschenrechtsverletzungen Bescheid zu wissen. Des Weiteren ist ein grundlegendes Wissen über involvierte Akteure und Akteursgruppen vonnöten, um sich in den komplexen Handlungen global agierender Unternehmen zurechtzufinden und potenziell verantwortliche Akteure in den Blick zu nehmen. Zuletzt sollten grundsätzlich erfolgversprechende Maßnahmen bekannt sein, die nachhaltige Abhilfe für das Leid der Opfer von wirtschaftsbezogenen Menschenrechtsverletzungen versprechen.

Präskriptive Betrachtungen unseres Problemkomplexes sind dagegen in einem starken Sinn normativ, insofern sie von der Frage geleitet sind, wer mit Blick auf die wirtschaftsbezogenen Menschenrechtsverletzungen in den Lieferketten und Wertschöpfungsnetzwerken global agierender Unternehmen was genau tun sollte: "Sie [die präskriptiven Betrachtungen, S. B.] haben in ihrer Gesamtorientierung eine grundsätzlich andere Passensrichtung als deskriptive Betrachtungen [...], obwohl sie immer auch Elemente empirischer

Beschreibung aufweisen und dahingehend bestmöglich informiert sein sollten" (Beck, 2016, S. 61).

Es folgt daher eine zunächst deskriptive Beschreibung zweier Beispiele, allerdings ohne die acht Betrachtungsdimensionen konkret auf sie anzuwenden. Lediglich einige Denkanstöße werde ich anmerken – die eigentliche Analyse folgt dann in den Unterkapiteln 3.2 bis 3.5.

### 3.1.2 Das eingestürzte Fabrikgebäude ‚Rana Plaza‘

Am 24. April 2013 ist in Sabhar, Bangladesch, das Fabrikgebäude 'Rana Plaza' eingestürzt, in dem mehrere Textilfirmen, Geschäfte und eine Bank untergebracht waren. Einen Tag vor dem Unglück waren in dem Gebäude Risse festgestellt worden, weswegen die Polizei den Zutritt verbot. Nichtsdestotrotz wurden viele Arbeiter\*innen gezwungen, ihre Arbeit in diesem gefährdeten Gebäude fortzusetzen. 1135 Menschen kamen ums Leben und weitere 2438 Menschen wurden dabei verletzt. Die Bergungsarbeiten und die anschließenden Untersuchungen zogen sich viele Monate hin. Bis 2016 konnten nicht alle Leichen identifiziert werden, weswegen die Angehörigen zum Teil über drei Jahre auf ihre Kompensationszahlungen warten mussten (vgl. Siddiqui & Uddin, 2016, S. 688).

Der Gebäudeeinsturz hatte zahlreiche Auswirkungen. Im Mittelpunkt der Kritik standen die mangelnde Arbeitssicherheit sowie die Arbeitsbedingungen wie Arbeitszeiten und Löhne in den Fabriken. Die mangelnde Arbeitssicherheit soll der Accord on Fire and Building Safety zwischen globalen Marken und Einzelhändlern und Gewerkschaften in Bangladesch mit dem Ziel, "die Gebäude- und Arbeitssicherheit in der Textilindustrie zu verbessern" bekämpfen (Schüßler & Lohmeyer, 2016, S. 6). Der Accord ist insofern eine "institutionelle Innovation in der Tradition der Industriepartnerschaft zwischen Unternehmen und Gewerkschaften, allerdings auf globaler Ebene" (ebd.) und zeigt die Notwendigkeit, gemeinsam an zu lösenden Problemen zu arbeiten. Eine ähnliche Selbstverpflichtung wurde unter US-amerikanischer Führung mit Beteiligung von Unternehmen, Regierungen und NGOs erarbeitet. Kritiker\*innen beanstandeten jedoch die "mangelnde Beteiligung der Arbeiter\*innen in der Entwicklung und Governance der Initiative, ihre als schwach wahrgenommenen Durchsetzungsregeln sowie die fehlende finanzielle Verpflichtung der Mitgliedsunternehmen für die Behebung baulicher und anderer Sicherheitsmängel" (ebd., S. 8). Neben den Betreibern der Fabriken wurde insbesondere der

bangladeschische Staat für seinen Mangel an politischem Willen, Menschenrechtsverletzungen effektiv zu bekämpfen und in Zukunft zu verhindern, heftig kritisiert; dies gilt insbesondere für die unzureichenden technischen Kapazitäten und Ressourcen zum menschenrechtsadäquaten Schutz der Arbeiter\*innen. Dazu gehörte darüber hinaus, dass er nicht in der Lage war, die Fabrikhaber\*innen zur Rechenschaft zu ziehen (vgl. Labowitz & Baumann-Pauly, 2014 in Siddiqui & Uddin, 2016, S. 680). Sowohl dem Staat als auch den Fabrikhaber\*innen wurde schließlich ein kriminelles, fahrlässiges Verhalten vorgeworfen, weil sie es nicht schafften, grundlegende Arbeitnehmendenrechte zu gewährleisten. Durch die internationale Aufmerksamkeit wurden Zehntausende Arbeiter\*innen mutiger und demonstrierten für bessere Arbeitsbedingungen und höhere Löhne. Obwohl sie eine Lohnsteigerung von insgesamt 77 % erreichen konnten, blieb der Mindestlohn der tiefste Lohn weltweit. Die Lohnstruktur wurde so gestaltet, dass ein Großteil der Lohnsteigerung Bonuszahlungen waren; der Stundenlohn stieg dagegen nur um 15 %.

Der Fall von Rana Plaza offenbarte somit zahlreiche Menschenrechtsverstöße. Indem die Textilarbeiter\*innen gezwungen wurden, im beschädigten Gebäude zu arbeiten, haben die Fabrikbetreiber gegen das Recht auf Freiheit verstoßen: "1) Unternehmen und von ihnen in Anspruch genommene Zeitarbeitsfirmen etc. dürfen Arbeiter nicht gegen ihren Willen *zur Arbeit zwingen*" (Gesang, 2016, S. 156). Selbstverständlich wurde auch gegen die Menschenrechte auf Leben, Sicherheit der Person und des Rechts auf Gesundheit und körperliche und ggf. psychische Unversehrtheit verstoßen, das sichere, gesunde und hygienische Arbeitsplätze fordert. Zahlreiche Demonstrationen und Proteste von Arbeiter\*innen der Textilindustrie im Nachgang zur Katastrophe von Rana Plaza zeigten außerdem, dass die Fabrikbetreiber\*innen immer noch keine angemessenen Löhne zahlen und somit das Recht auf adäquaten Lebensstandard und adäquate Entlohnung nicht berücksichtigen: "8) Ein Unternehmen soll angemessene Löhne zahlen, die es den Arbeitern ermöglicht, insbesondere ihre Grundbedürfnisse und die ihrer Angehörigen zu begleichen" (ebd., S. 159). Beim Einsturz des Gebäudes hat sich zudem gezeigt, dass das Recht auf Gesundheit in einer weiteren Art und Weise verletzt wurde. Ein Unternehmen hat nämlich die Pflicht, "*Notfallpläne* für Mitarbeiter und die lokale Umgebung [zu] entwickeln, wie im Fall eines Unfalls zu verfahren ist" (ebd., S. 160).

Hier zeigt sich die Notwendigkeit, bei unternehmensethischen Problemen sowohl die Vergangenheit als auch die Zukunft zu berücksichtigen. Einerseits müssen die Opfer des Einsturzes entschädigt werden. Andererseits müssen die Strukturen und Bedingungen in

der Textilbranche generell verbessert werden. Wer sollte die unmittelbare Not der Opfer und ihrer Familien beseitigen? Welche Akteure sind dafür verantwortlich, die Zustände der Sweatshops in der ganzen Stadt oder im ganzen Land zu verbessern?

### 3.1.2 Rohstoffminen für den westlichen Konsum

Die Nachfrage nach Batterien und Akkus steigt; einen erheblichen Anteil daran haben die zahlreichen Technologieprodukte wie Smartphones, Tablets und Laptops. Aber auch die Politiken zahlreicher Staaten zur Privilegierung der E-Mobilität lassen die Nachfrage sprunghaft steigen. Hinzu kommt die Nachfrage nach ‚grünen‘ Produkten, die von gesellschaftlichen Nachhaltigkeitstendenzen angetrieben wird. Die Gewinnung der notwendigen Rohstoffe erfolgt unter fragwürdigen Bedingungen. Die EU hat den Druck auf die Konzerne erhöht, „allerdings nicht in Sachen Menschenrechte, sondern in Bezug auf saubere Luft: Die CO<sub>2</sub>-Grenzwerte sollen bis 2030 erheblich verschärft werden. Damit sind die Autokonzerne dazu gezwungen, den Anteil der Elektro-Fahrzeuge zu erhöhen“ (Weydt & Küstner, 2018). Ist es nicht ironisch, dass die Nachfrage nach ‚sauberen‘ E-Autos häufig mit der Steigerung der Produktion von Batterien aus ‚dreckigen‘ Rohstoffen einhergeht?

Beim zweiten Beispiel für Menschenrechtsverletzungen an fernen Orten in komplexen, globalen Lieferketten und Wertschöpfungsnetzwerken geht es um die Kobaltgewinnung in der Demokratischen Republik Kongo<sup>60</sup>. Das volkswirtschaftlich arme afrikanische Land hat einen großen Rohstoffreichtum. Mit der Entwicklung immer neuerer Produkte für Batterien ist ein Rohstoff besonders wertvoll geworden: Kobalt. In der Demokratischen Republik Kongo wird dieser Rohstoff jedoch selten in großen industriellen und professionell betriebenen Minen abgebaut. Viel häufiger wird Kobalt im Kleinbergbau gewonnen – ohne jegliche Überwachung, Regulierung, geschweige denn Arbeitsschutzmaßnahmen (vgl. Tsurukawa et al., 2011, S. 5).

Unter rauen und zum Teil sehr gefährlichen Bedingungen arbeiten Erwachsene und Kinder ab dem siebten Lebensjahr für ein bis zwei Euro am Tag. Mit den Händen und rudimentären Werkzeugen wird gegraben und es werden Tunnel gebuddelt – dabei sind die Arbeiter\*innen meist barfuß. Diese Tunnel sind nicht gesichert und stürzen regelmäßig

---

<sup>60</sup> Ähnliche Probleme gibt es bei der Gewinnung von Kupfer in Lateinamerika (vgl. Müller, 2017) und bei der Gewinnung von Gold in Brasilien (vgl. Duarte, 2010).

ein (vgl. Amnesty International, 2016, S. 23 ff). Der wertvolle Rohstoff wird dann per Hand, meist von Kindern, aussortiert und gewaschen (vgl. ebd., S. 28 ff). Die Kinder tragen dabei weder Handschuhe noch Masken, obwohl die Weltgesundheitsorganisation den unmittelbaren Kontakt mit Kobalt als gesundheitsgefährdend eingestuft hat. Kobaltpartikel im aufgewirbelten Staub können z. B. die sogenannte Hartmetall-Lungenkrankheit verursachen, die potenziell tödlich ist (vgl. ebd., S. 22). Das Wasser, das von vielen Arbeiter\*innen aus Mangel an Alternativen konsumiert wird, sowie der Boden sind durch die Metalle verschmutzt (vgl. Tsurukawa et al., 2011, S. 2).

Wie verläuft der Weg von der Mine bis zum Smartphone? Die Lieferkette des Kobalts ist höchst komplex und lädt global agierende Unternehmen dazu ein, jegliche Verantwortung für Menschenrechtsverletzungen im Kongo zurückzuweisen. Nachdem Kobalt von den Arbeiter\*innen gewonnen wurde, wird es in lizenzierten Geschäftshäusern in der Nähe der örtlichen Märkte an chinesische Exporteure verkauft, die den Rohstoff nach China bringen und dort weiterverarbeiten. Anschließend wird das verarbeitete Kobalt in China, Japan und Südkorea zu aufladbaren Batterien verarbeitet. Danach verkaufen diese Unternehmen ihre fertigen Batterien und Akkus an global agierende Unternehmen in Europa und Nordamerika, wie z. B. Technologieunternehmen oder Autohersteller (vgl. Amnesty International, 2016, S. 46 ff).

Auch in diesem Beispiel sind zahlreiche Akteure auf verschiedenen Ebenen involviert. Zum einen gestalten viele Industrienationen ihre Rohstoffpolitik nach dem Mantra „Versorgungssicherheit vor Menschenrechten“ (Fuchs & Reckordt, 2013, S. 5), um die eigene Industrie zu unterstützen. Verbindliche Gesetze zur Achtung der Menschenrechte werden von wirtschaftsnahen Stimmen immer wieder diskreditiert (vgl. Diekmann, 2019). Doch sollten sich diese nicht auch an einer Gesetzgebung beteiligen, die die Arbeitsbedingungen der Ärmsten verbessern könnte? Was ist dagegen zum anderen die Verantwortung der regionalen Politik? Inwieweit sind des Weiteren global agierende Unternehmen verpflichtet, an der Beseitigung dieser menschenunwürdigen Zustände mitzuwirken?

Beide Beispiele zeigen, dass viele unterschiedliche Akteure an unethischen unternehmerischen Handlungen an fernen Orten beteiligt sind. Selbst innerhalb der Unternehmen können Mitarbeiter\*innen und Führungskräfte an unterschiedlichen Schnittstellen und Abteilungen wie der Unternehmensstrategie, dem Marketing oder dem Lieferkettenmanagement mit moralisch fragwürdigen Handlungen konfrontiert werden. Was diese und

viele andere Beispiele gemein haben, ist die Tatsache, dass Menschen unter diesen Handlungen leiden und sich in moralisch verwerflichen Situationen wiederfinden. Die menschliche Entwicklung zielt als rechtebasierter Prozess darauf ab, die tatsächlichen Freiheiten, die Menschen genießen, zu erwerben (vgl. Sen, 1999, S. 4); sie ist in diesen Beispielen klar eingeschränkt. Blicken wir auf die Prinzipien der Verantwortungszuweisung zurück, scheint kein alleiniges Prinzip intuitiv die komplexen Zusammenhänge in einer Art und Weise aufarbeiten können, sodass die Verantwortungen am Ende klar zugewiesen werden können. Daher möchte ich mich in den folgenden Unterkapiteln an Formulierungen des Verursacher-, des Zahlungsfähigkeits- und des Nutznießerprinzips versuchen, die für den unternehmensethischen Kontext sinnvoll erscheinen und die Verantwortlichkeiten in den beschriebenen Beispielen analysieren können.

## 3.2 Verstrickungen in, Mitverursachung und Ermöglichung von Unrecht: die Anwendung des Verursacherprinzips

### 3.2.1 Bestandsaufnahme

'Wo gehobelt wird, fallen Späne', lautet ein deutsches Sprichwort, das aussagt, dass Entscheidungen und Handlungen immer auch Nachteile mit sich bringen. Dies ist auch in der Wirtschaft der Fall, wenn Menschen und Umwelt unter negativen externen Effekten unternehmerischer Entscheidungen und Handlungen leiden. Von besonderer Tragweite sind moralische Fehlritte von Unternehmen seit sie im Rahmen der Globalisierung weltweit operieren. Ethisch zumindest fragwürdige Entscheidungen und Handlungen in einem Land können damit auch in fremden Ländern zahlreiche Menschenleben kosten und Ozeane verschmutzen.

Global agierende Unternehmen nutzen die offenen Märkte und die internationalen Lieferketten und Wertschöpfungsnetzwerke, um Rohstoffe zu kaufen und durch die Welt zu transportieren, Produkte herzustellen, zu verarbeiten, zu bewerben und schließlich international zu verkaufen und zu liefern. Intuitiv scheint es unmöglich, dass hierbei auch Unrecht geschieht und Leid verursacht wird (zu welchem Ausmaß auch immer). Stefan Gold und Kolleg\*innen gehen sogar einen Schritt weiter und erklären, dass es recht wahrscheinlich ist, dass irgendwo in der Lieferkette eines Produktes Sklavenarbeit genutzt wird (vgl. Gold et al., 2015, S. 488 f.). Dies unterstreicht erneut eines der Kernprobleme, mit der sich diese Arbeit beschäftigt, nämlich die unklaren Verantwortlichkeiten im Falle



HSN  
94

Sweatshops der Textilproduktion in Asien und die Kobaltgewinnung in Afrika sind nur zwei Hotspots, an denen die negativen Folgen der Globalisierung besonders deutlich abzulesen sind. Sie stehen beispielhaft für die Versäumnisse, die in unserer Welt offener Grenzen und Märkte in den Blick gerückt werden müssen – und für die es dringend Lösungen bedarf. Das hier vorgestellte Konzept der Abhilfeverantwortung kann ein durchsetzungsstarkes Instrument darstellen, wenn es um die Einhaltung von Menschenrechten sowie die Vermeidung und Kompensation von Menschenrechtsverletzungen geht. Es setzt beim Erkennen moralisch untragbarer Zustände an und schließt die Suche nach Akteuren ein, die diese Zustände beseitigen können. Die Entwicklung zu einer globalisierten Weltordnung gilt als unumkehrbar. Ihre historischen Vorläufer wären weder wünschenswert, noch sind positive Effekte der Globalisierung zu bestreiten. Gleichwohl aber muss Verantwortung in der Sozialen Marktwirtschaft neu definiert und zugewiesen werden, wie es dieses Buch entlang der Theorie des Utilitarismus zeigt: Es ist damit mehr als ein Baustein zur wissenschaftlichen Debatte, sondern enthält anwendbare Leitplanken und Ansätze für die CSR-Strategien von Unternehmen. Diese jedoch gehen einen Schritt weiter als bloße Absichtserklärungen und berücksichtigen die Interessen wirklich aller beteiligten gesellschaftlichen Akteure.

*Sebastian Burger* promovierte an der Universität Mannheim und verantwortete den Bereich „Wirtschaft & Ethik“ der Evangelischen Akademie der Pfalz. Mittlerweile arbeitet er am Fraunhofer-Institut für System- und Innovationsforschung als wissenschaftlicher Referent und ist Geschäftsführer der CA – Consulting Akademie Unternehmensethik gUG.

40,00 Euro [D]

41,20 Euro [A]

[www.oekom.de](http://www.oekom.de)



9 783962 383367